

Satzung

des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Bad Zwischenahn e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bad Zwischenahn e.V.**“, im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist in Bad Zwischenahn.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Oldenburg eingetragen sein. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bad Zwischenahn e.V.**“.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen oder der steuerbegünstigten Zwecke verwendet.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1. die Förderung des Feuerlöschwesens der Freiwilligen Feuerwehr Bad Zwischenahn,
 - 2.2. die Werbung für den Brandschutzgedanken (Brandschutzaufklärung und -erziehung),
 - 2.3. Zuwendungen für diverse Beschaffungen und Maßnahmen der Ortsfeuerwehr Bad Zwischenahn,
 - 2.4. die Herstellung und Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien,
 - 2.5. die Gewinnung interessierter Einwohner für die Ortsfeuerwehr Bad Zwischenahn,
 - 2.6. die Pflege der Kameradschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Bad Zwischenahn.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Vergütungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
7. Bei internen und externen Veranstaltungen kann der Vorstand bei doppelter Mitgliedschaft (Förderverein und Freiwillige Feuerwehr Bad Zwischenahn) das Recht und die Pflicht der Anzugsordnung gemäß der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO) wahrnehmen, um somit die Verbundenheit des Fördervereins mit allen Feuerwehren zu repräsentieren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören:
 - aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bad Zwischenahn
 - Mitglieder der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Zwischenahn
 - fördernde Mitglieder.
2. Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem Betreffenden schriftlich ohne Begründung übermittelt. Die Entscheidungen werden in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt (Kündigung)
 - Ausschluss
 - Tod (bei natürlichen Personen)
 - Auflösung (bei juristischen Personen).
5. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt mittels schriftlicher Erklärung durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand mit der Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
6. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,
 - 6.1 wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - 6.2 wenn ein Mitglied des Vereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug ist.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Vorstand teilt dem Mitglied auch nach einer nicht wahrgenommenen Anhörung anschließend seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
8. Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Regelbeitrag, der 15,00 EUR nicht unterschreiten sollte. Den Mitgliedern bleibt es freigestellt, höhere Jahresbeiträge selbst festzusetzen.
2. Die Jahresbeiträge sind grundsätzlich per Lastschriftinzug bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
3. Aktive Mitglieder, Mitglieder der Altersabteilung und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bad Zwischenahn werden von der Zahlung des Regelbeitrages befreit, da sie bereits durch ihre Tätigkeit maßgeblich die Vereinszwecke unterstützen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
– die Mitgliederversammlung
– der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Die jährliche Mitgliederversammlung ist in dem Zeitraum vom 1. März bis 30. April eines jeden Jahres durchzuführen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
– den Mitgliedern des Vorstandes
– den übrigen Vereinsmitgliedern.
3. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den/die Vorsitzende(n) schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Wird von mindestens 35% der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese wie oben angeführt einzuberufen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenhäufung ist unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen müssen auf Antrag schriftlich erfolgen.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - 10.1 die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von vier Jahren. Bei der Gründungsversammlung erfolgt die Wahl des/der zu wählenden Vorsitzenden, dem/der zu wählenden Schriftführer/in- und dem/der zu wählenden Kassenführer/in für eine Amtszeit von vier Jahren,
 - 10.2 die Festsetzung des Regelbeitrages gem. § 4 Nr.1 dieser Satzung,
 - 10.3 die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes,
 - 10.4 die Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.
 - 10.5 die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen für zwei Jahre; ein/e Kassenprüfer/in scheidet jährlich aus,
 - 10.6 die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - 10.7 die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern zur Einsichtnahme im Feuerwehrhaus ausgelegt. Mitglieder, die nicht aktiv in der Feuerwehr sind, können auf Anfrage die Niederschrift bei dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einsehen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Kassenführer/in,
 - dem/der von der Mitgliederversammlung nicht zu wählenden Ortsbrandmeister/in, im Verhinderungsfall der /die stellvertretende Ortsbrandmeister/in.
- 1.1 Die Mitglieder des Vorstandes müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bad Zwischenahn sein.
- 1.2 Der/die Ortsbrandmeister/in und der/die stellvertretende Ortsbrandmeister/in können nicht Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schriftführer/in oder Kassenführer/in werden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schriftführer/in sowie der/die Kassenführer/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
3. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
5. Der Vorstand wird vom dem/der Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen.
6. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
9. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
10. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
11. Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand nur erfolgen, sofern seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Sie sind unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

12. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie mit durch.
13. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§ 8 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenführung

Die folgenden Regelungen betreffen lediglich das Innenverhältnis des Vorstandes zum Verein und stellen nach Außen keine Einschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes dar:

1. Der Vorstand darf Auszahlungen/Überweisungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR ohne eine Auszahlungsanordnung der Mitgliederversammlung leisten.
2. Der/Die Kassenführer/in darf Auszahlungen/Überweisungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung leisten. Darüber hinaus darf er/sie Auszahlungen/Überweisungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Bankvollmacht erhalten der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassenführer/in, jeweils alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand hat nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln.
5. Risiko- und Kreditgeschäfte sind nicht zulässig.
6. Der/die Kassenführer/in hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angaben der Tagesordnungspunkte
 - a) Verwendung des Vereinsvermögens
 - b) Auflösung des Vereinseinzuberufen. Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder auf.
2. Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen. Soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes bestimmt, sind die Liquidatoren der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung oder Nichtbereitschaft der /die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem/der Kassenführer/in.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Bad Zwischenahn, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 Abs.2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 30.01.2013 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Zwischenahn, den 30.01.2013